

Protokollauszug

Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz
619 Oberfahrbrücke Au-Lustenau

73.03.09.02.019

295/2024 Teilstrassenplan / Projekt Fuss- und Veloverkehrsbrücke Oberfahr Au-Lustenau / Erlass

I. Sachverhalt

- A. Um den Fuss- und Veloverkehr im Grenzgebiet attraktiver zu gestalten und eine direkte und sichere Verbindung für den Langsamverkehr zu schaffen, planen die Gemeinde Au und die Marktgemeinde Lustenau eine neue Fussgänger- und Veloverbindung (FVV) über den Rhein. Zur Anbindung der FVV Brücke an Lustenau ist zusätzlich die Passerelle L 203 als Ortsanbindung an die Kirchstrasse Lustenau geplant.

Im Rahmen eines Wettbewerbes wurde das Projekt "Verweilen" zur Weiterbearbeitung ausgewählt, welches die bestehende Autobahnüberführung im Oberfahr von Seite Au mit der Kirchstrasse in Lustenau verbindet. Auf den bestehenden Dammkronen sind Verweilorte und Verbindungswege für den jetzigen und zukünftigen Fuss- und Veloverkehr vorgesehen.

- B. Mit der neuen Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau entsteht eine wichtige Langsamverkehrsverbindung über den Rhein, welche das Vorarlberg mit dem St. Galler Rheintal und Lustenau mit dem Oberfahr in Au verbindet. Der Anschluss dieser neuen Verbindung auf Schweizer Seite startet bei der bestehenden Überführung über die Nationalstrasse N13. Die heute bestehende Zufahrtsrampe zur Autobahnüberführung im Oberfahr wird mit einer neuen Rampe ergänzt. Dazu wird auf das separate Projekt verwiesen.

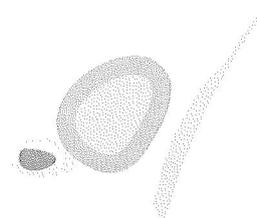
- C. Dem Gemeinderat werden die Unterlagen der Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau zur Genehmigung unterbreitet (siehe Beilagen).

D. Strassenprojekt

Die FVV Brücke wird von Lustenau (A) nach Au (CH) über den Rhein geführt. Die FVV Brücke sieht eine sich zur Mitte hin verbreiternde Brücke vor und wird als Vierfeldträger gebaut. Die Widerlager sind im Westen auf dem Rheindamm Au (CH) und im Osten auf dem Rheindamm Lustenau (A) bestimmt. Die konstruktive Ausbildung der FVV Brücke berücksichtigt eine rationelle Ausführung mit geringen Einschränkungen für den umliegenden Strassenverkehr.

E. Teilstrassenplan

Die neue FVV Brücke wird in der Verlängerung der bestehenden Überführung über die Nationalstrasse N 13, bis zur Staatsgrenze, als Gemeindegeweg 1. Klasse, Nr. 615, klassifiziert.



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

Die Klassierung erfolgt gemäss Teilstrassenplan 1:500.

F. Kostenverlegung / Kostenteiler Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau

Die Kostentragung für Erstellung und Unterhalt der neuen Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau tragen die Politische Gemeinde Au zusammen mit der Marktgemeinde Lustenau zu gleichen Teilen mit Beiträgen aus dem Agglomerationsprogramm der 4. Generation sowie Beiträgen des Kantons St. Gallen und des Landes Vorarlberg. Es wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt. Der Kostenteiler präsentiert sich wie folgt:

	Beträge in CHF exkl. MWST
Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 30. April 2024	11'725'000
Beitrag aus Agglomerationsprogramm der 4. Generation	*2'360'000
Beitrag Land Vorarlberg	3'277'750
Beitrag Marktgemeinde Lustenau	1'404'750
Beitrag Kanton St.Gallen	3'043'625
Anteil Politische Gemeinde Au	1'638'875

Anteil Politische Gemeinde Au inkl. MWST
(Abschreibung über 60 Jahre) 1'771'624
Das entspricht 14% der Gesamtkosten von CHF 12'675'000
inkl. MWST.

** Preisstand Oktober 2020 exklusive Mehrwertsteuer und Teuerung gemäss Prüfbericht des Bundes vom 22. Februar 2023*

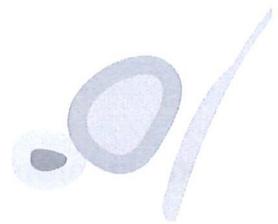
G. Landerwerb

Vom vorliegenden Neubau der Fuss- und Veloverbindung sind folgende Grundstücke betroffen (dauernd und/oder vorübergehend, vgl. Landbedarfsplan, dat. 30.08.2024):

1. Grundstück Nr. 2202 im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ASTRA), Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
(Landbedarf ca. 30 m² dauernd und 185 m² vorübergehend);
2. Grundstück Nr. 2201 im Eigentum des Rheinunternehmens, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
(Landbedarf ca. 1'090 m² dauernd und 8'615 m² vorübergehend);

H. Vorprüfung

Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons St. Gallen vom 14. Mai 2024 wurden grundsätzlich berücksichtigt. Ebenso wurden die Rückmeldungen des Rheinunternehmens im Projekt berücksichtigt oder werden bei der Ausführung abgestimmt.



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

I. Mitwirkung

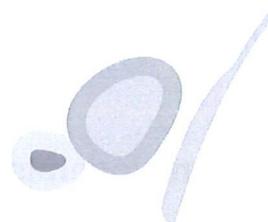
Die Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau sowie die der Teilstrassenplan Rampe Fuss- und Veloverkehrsbrücke Oberfahr Au-Lustenau zur bestehenden Überführung über die N13, wurden vom 8. Mai bis 14. Juni 2024 der ordentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich zum aktuellen Stand der Planunterlagen vernehmen zu lassen.

Fünf Eingaben sind eingegangen. Diese hat der Gemeinderat geprüft und am 4. Juli 2024 beantwortet. Daraufhin wurde das Projekt nochmals überprüft und in wenigen Punkten angepasst.

II. Erwägungen

1. Das Strassenprojekt berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und ist nach aktuellen verkehrstechnischen und raumplanerischen Grundsätzen projektiert. Das Projekt bedarf nach Art. 38 Abs. 1 Strassengesetz (sGS 732.1, abgekürzt StrG) des Beschlusses durch den Gemeinderat.
2. Bei der Projektarbeit wurden das Rheinunternehmen als direkt betroffene Grundeigentümerin und Verantwortliche für den Unterhalt des Rheinbauwerks sowie das Projekt Rhesi intensiv eingebunden. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 8. Mai bis 14. Juni 2024 wurden die direkt betroffenen Parteien nochmals persönlich angeschrieben.
3. Gemäss Art. 41 StrG ist das Planverfahren durchzuführen. Die Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau ist ein eigenständiges Projekt. Da die Rampe als zusätzliche Erschliessung zur neuen Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau dient, erfolgen die öffentlichen Auflagen parallel. Die Projekte werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.
4. Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens, wobei kein Grundeigentum erworben wird.
5. Der Teilstrassenplan bedarf der Genehmigung des kantonalen Bau- und Umweltsdepartements (Art. 13 Abs. 3 StrG).
6. Die Kosten für das Bauprojekt betragen gemäss Kostenvoranschlag CHF 12'675'000 inkl. MWST (Grundlage Machbarkeit +/- 20%). Die Kosten trägt die Politische Gemeinde Au zusammen mit der Marktgemeinde Lustenau zu gleichen Teilen. An diese Kosten sind Bundesgelder aus dem Agglomerationsprogramm der 4. Generation im Umfang von 30% zu erwarten.

Nach Art. 9 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) leistet der Kanton den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an die Baukosten von Fuss-, Wander-



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Die werkgebundenen Beiträge betragen 65% (Art. 97 StrG) der beitragsberechtigten Baukosten, nach Abzug der Beiträge aus dem Agglomerationsprogramm.

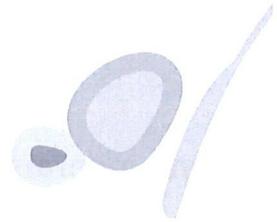
7. Die Beitragsgesuche für die Gelder aus dem Agglomerationsprogramm der 4. Generation können nach Rechtskraft des Projekts (Genehmigung durch den Kanton) und Sicherstellung der Finanzierung (Urnenabstimmung vom Sonntag, 24. November 2024) gestellt werden. Danach wird die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund erstellt.

Das Gesuch um werkgebundene Beiträge des Kantons St. Gallen kann nach Vorliegen der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Au und dem Bund gestellt werden. Beide Beiträge sind in Aussicht gestellt.

8. Die neuen Verkehrsflächen verbleiben im Eigentum der bisherigen Grundeigentümer. Der bauliche sowie der betriebliche Unterhalt der Wegflächen teilen sich die Politische Gemeinde Au mit der Marktgemeinde Lustenau zu gleichen Teilen.
9. Der Strassenbau obliegt der politischen Gemeinde (Art. 38 StrG). Die Arbeiten werden mit der Marktgemeinde Lustenau koordiniert. Es gilt für den gesamten Brückenbau Schweizer Recht. Dies sowie die Zusammenarbeit inkl. Kostenregelung ist in der Rahmenvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Au und der Marktgemeinde Lustenau vom 6. Juli 2022 geregelt.
10. Vorgesehen ist, dass mit den Bauarbeiten im August 2025 gestartet wird. Die Eröffnung ist im 3. Quartal 2026 geplant.

III. **Beschluss**

1. Der Gemeinderat beschliesst, den Teilstrassenplan Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au – Lustenau vom 16.09.2024, samt Strassenprojekt, dat. 30. August 2024 zu erlassen.
2. Die geplanten, neuen Verkehrsflächen werden als Gemeindeweg 1. Klasse, Nr. 615, eingeteilt.
3. Die Kosten für die Erstellung, samt baulichen Anpassungen sowie der künftige Unterhalt liegt bei der Politischen Gemeinde Au und der Marktgemeinde Lustenau.
4. Die neuen Wegflächen verbleiben im Eigentum der bisherigen Grundeigentümern.
5. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Marktgemeinde Lustenau werden persönlich mit einem Begleitschreiben über die öffentliche Auflage informiert.
6. Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Auflageverfahren nach Art. 41 ff. StrG durchzuführen. Die öffentliche Auflage wird vom 23. Oktober bis 21. November 2024 koordiniert mit der Rampe Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau durchgeführt. Die



Gemeinderatsprotokoll

Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

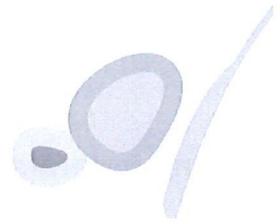
Linienführung ist während der Auflage des Projektes im Gelände soweit möglich abzustecken.

Der öffentliche Informationsanlass zur Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau findet am Dienstag, 5. November 2024, 19.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Wees, Au, statt. An diesem Anlass wird auch über die neue Rampe zur Fuss- und Veloverkehrsbrücke orientiert.

7. Die Entscheidgebühr des Gemeinderates wird auf CHF 1'000 festgelegt.
Allfällige Insetatekosten und die Anzeigen für das Auflageverfahren, die Bewilligungsgebühr des Bau- und Umweltdepartements des Kantons St. Gallen sowie allfällige weitere Aufwendungen werden der Politischen Gemeinde Au, Kirchweg 6, 9434 Au, in Rechnung gestellt.
8. Die Bauverwaltung wird beauftragt, nach Rechtskraft dieses Erlasses das Gesuch um Finanzierung durch das Agglomerationsprogramm (Finanzierungsvereinbarung) zu ersuchen und beim Kanton St.Gallen das Gesuch um werkgebundene Beiträge zu stellen.
9. Eröffnung als persönliche Anzeige per Einschreiben an Eigentümer der betroffenen Grundstücke, nämlich:
 - GS Nr. 2202 Schweizerische Eidgenossenschaft (ASTRA), Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
 - GS Nr. 2201 Rheinunternehmen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Rechtsmittel

Gegen den Teilstrassenplan, das Strassenprojekt und die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 45 Abs. 1 StrG innert der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Au schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

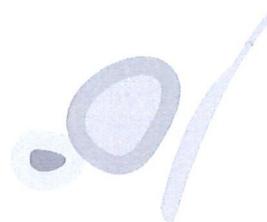
Protokollauszug

Beilagen

- Übersichtsplan 1:25000, Nr. M2098 - B 01-1a, dat. 30.08.2024
- Übersicht-Vernetzung der Wege 1:2000, Nr. M2098 - B 01-2a, dat. 30.08.2024
- Übersichtsplan 1:1000, Nr. M2098 - B 01-3a, dat. 30.08.2024
- Brückenkatasterplan A3, Nr. M2098 - B 01-4a, dat. 30.08.2024
- Bauwerksplan: Ansicht / Situation, Nr. M2098 - B 01-5a, dat. 30.08.2024
- Bauwerksplan: Grundriss, Längsschnitt, Nr. M2098 - B 01-6a, dat. 30.08.2024
- Installations- und Montageplatz, Nr. M2098 - B 01-7a, dat. 30.08.2024
- Bauphasen Plan, Nr. M2098 - B 01-8a, dat. 30.08.2024
- Widerlager Au, Nr. M2098 - B 01-9a, dat. 30.08.2024
- Widerlager Lustenau, Nr. M2098 - B 01-10a, dat. 30.08.2024
- Pfeiler: Detailplan, Nr. M2098 - B 01-11a, dat. 30.08.2024
- Pfeiler: Bauvorgänge, Nr. M2098 - B 01-12a, dat. 30.08.2024
- Detailplan, Nr. M2098 - B 01-13a, dat. 30.08.2024
- Überführung A13, Nr. M2098 - B 01-14a, dat. 30.08.2024
- Technischer Bericht, Nr. M2098 - B 02-1a, dat. 30.08.2024
- Nutzungsvereinbarung, Nr. M2098 - B 02-2a, dat. 30.08.2024
- Projektbasis, Nr. M2098 - B 02-3a, dat. 30.08.2024
- Verkehrskonzept, Nr. M2098 - B 02-4a, dat. 30.08.2024
- Flussbauliches Gutachten, Nr. M2098 - B 02-5a, dat. 30.08.2024
- Baugrundgutachten, Nr. M2098 - B 02-6a, dat. 30.08.2024
- Umweltbauberatung, Nr. M2098 - B 02-8, dat. 30.08.2024
- Kostenvoranschlag, Nr. M2098 - B 03, dat. 25.04.2024
- Situation, Nr. M2098 - B 04a, dat. 30.08.2024
- Längenprofil: Hauptachse, Nr. M2098 - B 05-01a, dat. 30.08.2024
- Längenprofil: Vernetzung Wege, Nr. M2098 - B 05-02a, dat. 30.08.2024
- Normalprofil / Querschnitt Typ, Nr. M2098 - B 06a, dat. 30.08.2024
- Landbedarfsverzeichnis, Nr. M2098 - B 08-01a, dat. 30.08.2024
- Landbedarfsplan, Nr. M2098 - B 08-02a, dat. 30.08.2024
- Beleuchtung Konzept, Nr. M2098 - B 10a, dat. 30.08.2024
- Geländer / Beleuchtungskonzept, Nr. M2098 - B 11a, dat. 30.08.2024
- Teilstrassenplan / Fuss-, Wander-, Radwegnetz 1:500, Nr. 34743-312.2, dat. 16.09.2024

Gemeinderatsprotokoll

GEMEINDE
AU



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

Protokollauszug an

- Betroffene Grundeigentümer im Zusammenhang mit der persönlichen Anzeige gemäss Beschluss Ziff. 9.
- Amt für Umwelt, Rechtsdienst, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (inkl. Plansatz 5-fach zur Genehmigung, nach Abschluss des Planverfahrens)
- Arbeitsgemeinschaft "Verweilen" c/o Masotti & Associati SA, Via Mirasole 1, 6501 Bellinzona (Auftrag zur Absteckung der Linienführung vor der öffentlichen Auflage, elektronisch)
- Casutt Wyrsh Zwicky, Rafael Wyrsh, Sägenstrasse 97, 7000 Chur (elektronisch)
- Dominik Schenker, Grundbuchamt Au-Berneck, (inkl. Teilstrassenplan, nach Rechtskraft des Teilstrassenplans)
- Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke (elektronisch)
- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Monika Bärtsch, Bauverwaltung



Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 26. September 2024